

RS Vwgh 1995/3/22 93/15/0067

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §1346;

EStG 1972 §4 Abs4;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1995/10, S 751-752;

Rechtssatz

Die Gewinne aus der Durchführung von Geldgeschäften des Rechtsanwaltes lassen sich schon mangels Verzinsung der kurzfristig vorgestreckten Gelder nicht auf die Akontierungen des Steuerpflichtigen, sondern auf die im Rahmen seines Berufes als Rechtsanwalt ausgeübten Leistungen zurückzuführen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150067.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at